

NÖ Bildungsförderung

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- > Hauptwohnsitz in NÖ (mindestens 6 Monate vor Beginn der Kursmaßnahme)
- > Gefördert werden:
 - ArbeitnehmerInnen (vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis in der Privatwirtschaft)
 - WiedereinsteigerInnen ohne AMS-Bezug (Personen, die nach einer familienbedingten Berufsunterbrechung den Wiedereinstieg in die Privatwirtschaft planen)
 - Öffentlich Bedienstete in handwerklicher Verwendung
- Nicht gefördert werden:
 - Personen, die beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt sind und/oder Leistungen vom AMS beziehen
 - Geringfügig Beschäftigte
 - Lehrlinge
- > Bildungsmaßnahme muss der berufsspezifischen Weiterbildung dienen
Nicht gefördert werden:
 - Tertiäre und postgraduale Bildungsmaßnahmen (z.B. Studien)
 - Vorbereitungskurse für die Studienberechtigungsprüfung
 - Vorbereitungskurse für die Berufsreifeprüfung
 - Kurskosten unter € 150,--
- > Monatliches Bruttoeinkommen der antragstellenden Person darf die festgelegte Höchstgrenze nicht überschreiten

Wann muss der Antrag eingebracht werden?

- > 13 Wochen vor Kursbeginn bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn

Wie wird die Höhe der NÖ Bildungsförderung berechnet?

Monatliches Bruttoeinkommen der antragstellenden Person	Höhe der Förderung (max. € 2.500,-- für 3 Jahre)
bis € 1.500,--	80 % der Kurskosten
bis € 2.000,--	60 % der Kurskosten
bis € 3.000,--	40 % der Kurskosten

Wann erfolgt die Auszahlung der Förderung?

- > 1. Teilbetrag (30 % der Förderung): nach Einlangen der Anmelde- und Zahlungsbestätigung
- > 2. Teilbetrag (70 % der Förderung): nach mind. 75 %iger Anwesenheit oder bei positivem Abschluss

NÖ Bildungsförderung Sonderprogramm „Arbeitswelt 4.0 – Fit für Digitalisierung“

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung
Referat Arbeitsmarkt - Arbeitnehmerförderung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
ArbeitnehmerInnen-Hotline 02742/9005-9555

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- > Hauptwohnsitz in NÖ (mindestens 6 Monate vor Beginn der Kursmaßnahme)
- > Gefördert werden:
 - ArbeitnehmerInnen (vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis in der Privatwirtschaft)
 - Öffentlich Bedienstete in handwerklicher Verwendung
- Nicht gefördert werden:
 - Personen, die beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt sind und/oder Leistungen vom AMS beziehen
 - Geringfügig Beschäftigte
 - Lehrlinge
- > Bildungsmaßnahme muss der Umschulung und/oder der berufsbezogenen Weiterbildung in den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnik (IKT), Informationstechnik (IT), Elektronischer Datenverarbeitung (EDV), etc. dienen und berufsbegleitend bei einem zertifizierten bzw. anerkannten Bildungsträger absolviert werden.
 - Nicht gefördert werden:
 - Akademische tertiäre und postgraduale Bildungsmaßnahmen (z.B. Studien)
 - Vorbereitungskurse für die Studienberechtigungsprüfung
 - Vorbereitungskurse für die Berufsreifeprüfung
- > Monatliches Bruttoeinkommen der antragstellenden Person darf die festgelegte Höchstgrenze nicht überschreiten

Wann muss der Antrag eingebracht werden?

- > 13 Wochen vor Kursbeginn bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn

Wie wird die Höhe der NÖ Bildungsförderung berechnet?

Monatliches Bruttoeinkommen der antragstellenden Person	Höhe der Förderung (max. € 2.500,- für 3 Jahre)
bis € 1.500,-	80 % der Kurskosten
bis € 2.000,-	60 % der Kurskosten
bis € 3.000,-	40 % der Kurskosten

Wann erfolgt die Auszahlung der Förderung?

- > 1. Teilbetrag (30 % der Förderung): nach Einlangen der Anmelde- und Zahlungsbestätigung
- > 2. Teilbetrag (70 % der Förderung): nach mind. 75 %iger Anwesenheit oder bei positivem Abschluss

NÖ Bildungsförderung Sonderprogramm „Bildungsdarlehen“

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung
Referat Arbeitsmarkt - Arbeitnehmerförderung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
ArbeitnehmerInnen-Hotline 02742/9005-9555

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- > Hauptwohnsitz in NÖ (mindestens 6 Monate vor Beginn der Kursmaßnahme)
- > Gefördert werden:
 - ArbeitnehmerInnen (vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis in der Privatwirtschaft)
 - Öffentlich Bedienstete
- Nicht gefördert werden:
 - Personen, die beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt sind und/oder Leistungen vom AMS beziehen
 - WiedereinsteigerInnen ohne AMS-Bezug (Personen, die nach einer familienbedingten Berufsunterbrechung den Wiedereinstieg in die Privatwirtschaft planen)
 - Geringfügig Beschäftigte
 - Lehrlinge
- > Bildungsmaßnahme muss der berufsspezifischen Weiterbildung dienen und berufsbegleitend absolviert werden, nicht gefördert werden:
 - Tertiäre und postgraduale Bildungsmaßnahmen, ausgenommen davon sind tertiäre Lehrgänge oder Erststudien im Gesundheits- und Sozialbereich und im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich (MINT-Fächer)
 - Vorbereitungskurse für die Studienberechtigungsprüfung
 - Vorbereitungskurse für die Berufsreifeprüfung
 - Kurskosten unter € 3.000,- bzw. über € 15.000,-

Wann muss der Antrag eingebracht werden?

- > 13 Wochen vor Kursbeginn bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn

Wie kommt man zum Bildungsdarlehen?

- > Nach positiver Prüfung durch das Land Niederösterreich wird eine Förderzusage übermittelt, welche für eine Inanspruchnahme des Bildungsdarlehens bei der HYPO NOE Landesbank AG Voraussetzung ist.

Wie wird die Höhe der Förderung zum NÖ Bildungsdarlehen berechnet?

- > Die Höhe der Förderung beträgt 10 % der sich aus dem Kreditvertrag ergebenden Gesamtbelastung. Eine maximale Förderhöhe von € 2.500,- innerhalb von 3 Jahren ist möglich.

Wann erfolgt die Auszahlung der Förderung?

- > Der 1. Teilbetrag (30 % der Förderung) wird nach Einlangen der Anmelde- und Zahlungsbestätigung an das von der HYPO NOE Landesbank AG genannte Kreditkonto des Kreditnehmers bzw. der Kreditnehmerin überwiesen.
- > Der 2. Teilbetrag (70 % der Förderung) kommt nach mind. 75 %iger Anwesenheit oder bei positivem Abschluss auf ebendieses Konto zur Auszahlung.

NÖ Bildungsförderung Sonderprogramm „Berufsreifeprüfung“

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung
Referat Arbeitsmarkt - Arbeitnehmerförderung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
ArbeitnehmerInnen-Hotline 02742/9005-9555

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- > Hauptwohnsitz in NÖ (mindestens 1 Jahr vor Beginn der Kursmaßnahme)
- > Gefördert werden:
 - ArbeitnehmerInnen (vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis in der Privatwirtschaft)
 - WiedereinsteigerInnen ohne AMS-Bezug (Personen, die nach einer familienbedingten Berufsunterbrechung den Wiedereinstieg in die Privatwirtschaft planen)
 - Öffentlich Bedienstete
- > Nicht gefördert werden:
 - Personen, die beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt sind und/oder Leistungen vom AMS beziehen
 - Geringfügig Beschäftigte
 - Lehrlinge

Wann muss der Antrag eingebracht werden?

- > 13 Wochen vor Beginn des Vorbereitungskurses für die 1. Teilprüfung bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn.

Wie wird die Höhe der NÖ Bildungsförderung berechnet?

Monatliches Bruttoeinkommen der antragstellenden Person	Höhe der Förderung
bis € 2.000,--	€ 1.000,--
über € 2.000,--	€ 500,--

Wann erfolgt die Auszahlung der Förderung?

- > Nach Einlangen eines Nachweises über die Teilnahme an mindestens 3 Vorbereitungskursen und einer erfolgreich abgelegten Berufsreifeprüfung